



Finanzamt
Kleve



Finanzverwaltung NRW Postfach 1251 - 47512 Kleve

Firma
Novoferm Riexinger Türenwerke GmbH
Industriestr. 12
74336 Brackenheim

Telefonnummer
02821 803-1020

Steuernummer / Aktenzeichen
116/5713/1122 VBZ 1, VBZ 4

Datum
07.07.2023

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Novoferm Riexinger Türenwerke GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

74336 Brackenheim, Industriestr. 12

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **116/5713/1122**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE145812294**

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 08.08.2026

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienststempel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hauptgebäude
Emmericher Str. 182
47533 Kleve
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
02821 803-1020
Telefax
0800 10092675116
Telefax Ausland
0049 2821 803-1201

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Di. auch 13.30 - 15.00 Uhr

Service- / Informationsstelle
Mo. - Fr. 07.30-12.00 Uhr
Di. 12.00 -15.00 Uhr

BBk eh Düsseldorf
IBAN DE61 3000 0000 0030 0015 36
BIC MARKDEF1300

Öffentliche Verkehrsmittel: Linie 50, 57, 58 "Reeser Straße" weitere Infos: www.niag-online.de

UST 1 TG - Nachweis Steuerschuldnerschaft Leistungsempfänger Bau- u./od. Gebäudereinigungsleistungen
Nr. 754/035-V2001 (11.19) OFD NRW St 45

Seite 1 von 2

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

